

Allgemeine Vertragsbedingungen

Küng Logistik-Center AG, Niederstettenstrasse 13, CH-9536 Schwarzenbach

1. Allgemeines

Die nachfolgenden, allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haben Geltung für alle Lieferungen, sofern nicht schriftlich niedergelegte Änderungen vereinbart wurden.

2. Fahrzeugeigenschaften

Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen, sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen. Die Fabrik behält sich gegenüber der Küng Logistik-Center AG vor, an ihren Chassis, Wagen usw. jede Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer angebracht. Die Küng Logistik-Center AG ist in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern.

3. Kaufpreis

Der vertraglich vereinbarte Kaufpreis beruht auf dem zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses gültigen Listenpreisen. Für den Fall, dass vor der Auslieferung des Fahrzeuges eine Änderung des Listenpreises eintritt, die auch in Bezug auf das Kauffahrzeug gilt, sind die zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Listenpreise massgebend und erfährt der vertraglich vereinbarte Kaufpreis eine entsprechende Anpassung. Der Kaufpreis versteht sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, rein netto gegen Kassa ohne Skonto oder sonstigen Nachlass und ist vom Käufer unter Ausschluss jeglicher Gegenansprüche und Zurückbehaltungseinreden gemäss den im Kaufvertrag festgelegten Zahlungsterminen zu bezahlen. An- und Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

4. Eintauschfahrzeug

Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass an einem von ihm allfällig an Zahlung gegebenen Eintauschfahrzeug keinerlei Ansprüche von Dritten bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung des Eintauschfahrzeuges bis zum Zeitpunkt von dessen Übergabe an die Küng Logistik-Center AG und übernimmt die volle Haftung für unrichtige Angaben über Eigenschaften des Eintauschfahrzeuges wie dessen Unfallfreiheit, bisherige Fahrleistung und dergleichen.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleibt das Fahrzeug mit allen Bestandteilen und Zubehör im Eigentum der Küng Logistik-Center AG. Der Käufer ermächtigt die Küng Logistik-Center AG ausdrücklich, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes darf der Käufer das Fahrzeug weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem vorgängigen, ausdrücklichen und schriftlichen Einverständnis von der Küng Logistik-Center AG zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention, Verarrestierung, Beschlagnahmung usw. des Kauffahrzeuges hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt der Küng Logistik-Center AG hinzuweisen und diese von solchen Verfügungsbeschränkungen unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer verpflichtet sich, während bestehen des Eigentumsvorbehaltes der Küng Logistik-Center AG von jedem Wohnsitzwechsel mindestens 14 Tage im voraus Kenntnis zu geben. Ausserdem erteilt der Käufer der Küng Logistikcenter AG auf deren Verlangen jederzeit Aufschluss über den jeweiligen Standort des Kauffahrzeuges. Die Küng Logistik-Center AG ist berechtigt, das Kauffahrzeug jederzeit ungehindert zu besichtigen und zu diesem Zweck sowie zur Geltendmachung ihres Eigentums Liegenschaften und Räumlichkeiten des Käufers zu betreten. Der Käufer anerkennt ausdrücklich und vorbehaltlos, dass die Küng Logistik-Center AG berechtigt ist, sich im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers oder anderer Verletzungen seiner vertraglichen Obliegenheiten unter Berufung auf ihren Eigentumsvorbehalt unverzüglich und ungehindert in den ausschliesslichen Besitz des Kauffahrzeuges zu bringen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes das Kauffahrzeug in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen sofort in einer vom Hersteller anerkannten Reparaturwerkstatt ausführen zu lassen.

6. Versicherung

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. allfälliger Verzugszinsen und Kosten hat der Käufer das Kauffahrzeug zugunsten der Küng Logistik-Center AG bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft mittels einer Vollkaskoversicherung mit Zeitwertzusatz und einem Selbstbehalt von höchstens Fr. 1000.-- versichern zu lassen. Versicherungspolice und Prämienquittung sind der Küng Logistik-Center AG durch eingeschriebenen Brief eine letzte Frist von 60 Tagen zur nachträglichen Lieferung des Kauffahrzeuges anzusetzen und im Falle der Nichtlieferung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf irgendwelche Ansprüche gegen die Küng Logistik-Center AG wegen verspäteter Lieferung des Kauffahrzeuges oder aufgrund seines Rücktritts vom Kaufvertrag. Im Falle des Rücktritts des Käufers wird ihm eine allfällige Anzahlung zinslos zurückerstattet. Sofern die Küng Logistik-Center AG ein an Zahlung genommenes Fahrzeug bereits weiterverkauft hat, muss sie dem Käufer lediglich den Erlös aus dem Weiterverkauf abzüglich einer angemessenen Abgeltung für allfällig von ihr am Eintauschfahrzeug vorgenommene Aufwendungen zurückerstatten. Auf eine solche Abgeltung hat die Küng Logistik-Center AG auch Anspruch, wenn sie das Eintauschfahrzeug zum Zeitpunkt der Annullierung des Kaufvertrages noch nicht weiterverkauft hat.

7. Lieferung

Die Küng Logistik-Center AG bemüht sich, die vertraglich vereinbarte Lieferfrist nach Möglichkeit einzuhalten. Kann diese Lieferfrist nicht eingehalten werden, hat die Küng Logistik-Center AG den Käufer davon sofort zu benachrichtigen und ihm einen neuen Ablieferungstermin bekannt zu geben. Kann dieser ebenfalls nicht eingehalten werden, hat der Käufer das Recht der Küng Logistik-Center AG durch eingeschriebenen Brief eine letzte Frist von 60 Tagen zur nachträglichen Lieferung des Kauffahrzeuges anzusetzen und im Falle der Nichtlieferung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf irgendwelche Ansprüche gegen die Küng Logistik-Center AG wegen verspäteter Lieferung des Kauffahrzeuges oder aufgrund seines Rücktritts vom Kaufvertrag. Im Falle des Rücktritts des Käufers wird ihm eine allfällige Anzahlung zinslos zurückerstattet. Sofern die Küng Logistik-Center AG ein an Zahlung genommenes Fahrzeug bereits weiterverkauft hat, muss sie dem Käufer lediglich den Erlös aus dem Weiterverkauf abzüglich einer angemessenen Abgeltung für allfällig von ihr am Eintauschfahrzeug vorgenommene Aufwendungen zurückerstatten. Auf eine solche Abgeltung hat die Küng Logistik-Center AG auch Anspruch, wenn sie das Eintauschfahrzeug zum Zeitpunkt der Annullierung des Kaufvertrages noch nicht weiterverkauft hat.

8. Verzug des Käufers

Der Zahlungsverzug tritt mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ohne Mahnung ein. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer der Küng Logistik-Center AG Verzugszinsen in der Höhe des Kontokorrentzinssatzes der Kantonalbank St. Gallen samt Kommission sowie eine jeweilige Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.-- zu entrichten. Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, oder tritt er wegen eigenem Verschulden vom Kaufvertrag zurück, so kann die Küng Logistik-Center AG nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten achtstägigen Nachfrist auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz fordern, oder sofort schriftlich den Verzicht auf nachträgliche Leistung erklären und 15 % des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist die Küng Logistik-Center AG berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern, selbst wenn der Käufer kein Verschulden trifft.

9. Garantie

Garantieansprüche für neue Fahrzeuge werden nach den gültigen Garantiebestimmungen des Lieferwerkes abgewickelt. Wir lehnen jede Haftung ab für Personen- oder Sachschäden, Betriebsstörungen, Arbeits- und Verdienstaussfall sowie für entgangenen Gewinn. Für eingebaute Apparate von Drittfirmen (Aufbauten, Kühlaggregate, Krane, Hebebühnen, Sonderausrüstungen etc.) und Bestandteile wie z.B. Pneus, übernehmen wir die gleiche Garantie, wie sie uns von den betreffenden Unterlieferanten gewährt wird.

10. Abtretung von Ansprüchen

Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag können von ihm nur mit vorgängiger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Küng Logistik-Center AG an Dritte abgetreten werden.

11. Haftungsausschluss

Die Haftung der Küng Logistik-Center AG für Unfälle mit dem abgelieferten Kauffahrzeug und deren Folgen ist ausgeschlossen; ein Anspruch des Käufers und/oder Dritter auf Ersatz eines unmittelbaren und/oder mittelbaren Schadens ist in jedem Fall ausgeschlossen.

12. Rücktrittsrecht der Küng Logistik-Center AG

Wird der Kaufvertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen der Küng Logistik-Center AG abgeschlossen, so kann sie innert 8 Tagen schriftlich erklären, sie sei an den Vertrag nicht gebunden; sie schuldet dabei keinerlei Entschädigung.

13. Schriftform

Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für einen Kaufvertrag und alle seine allfälligen Änderungen und Ergänzungen.

14. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbaren beide Parteien ausdrücklich das Domizil der Küng Logistik-Center AG. Als anzuwendendes Recht gilt das Schweizerische Recht.